

SATZUNG

der Interessengemeinschaft der Sammler von Fußballemblemen in Europa von 1973 e.V. in der Fassung vom 2. Oktober 2004

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Gründung, Aufgabe und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Sammler von Fußballemblemen in Europa von 1973 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

(2) Die IG wurde am 10. März 1973 in Bingen/Rhein gegründet.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Hobbys auf freiwilliger Grundlage, die Pflege der Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 – Vereinsmittel

(1) Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sind Kassen- und sonstige Einnahmen, sowie die Durchführung von regelmäßigen Sammlertreffen mit Ausstellung und Börse.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Symbol

(1) Abzeichen in Kreisform auf blauem Grund mit Europasternen. Im äußeren goldfarbenen Rand steht der Name des Vereins.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Geht dem Antragsteller nicht binnen 4 Wochen nach Antragstellung eine Ablehnung zu, so ist er ab dem in seinem Antrag festgelegten Tag Mitglied des Vereins. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

(3) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

(4) Die Namen der Mitglieder sind im Mitgliederverzeichnis bekannt zu geben.

(5) Jedes Mitglied erhält nach vollzogenem Beitritt einen Dauerausweis, eine Satzung sowie eine Vereinsnadel.

§ 5 – Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich, wenn der Austritt bis spätestens 4 Wochen vorher erklärt wird. Die Austrittserklärung ist per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu richten. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand kann wegen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft sowie der Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins sowie der Nichtzahlung der Beiträge erfolgen. Eine erfolglose Aufforderung zur Beitragszahlung kann als Grund zur Ausschließung gelten. Über

den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Gegen einen solchen Ausschluss steht der betroffenen Person binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten des Beschlusses Berufung an den Vorstand zu. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds hat den Verlust der Mitgliedsfähigkeit in jeder Form von mindestens 3 Jahren zur Folge. Embleme des Vereins sowie dessen Ehren- und Verdienstabzeichen dürfen von ausgeschlossenen Personen nicht getragen werden.

§ 6 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann eine Mitgliederversammlung im Bedarfsfall mit einfacher Mehrheit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Bei Eintritt im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Verfahrensweise regelt der Vorstand.

§ 7 - Verwaltung und Vertretung

(1) Auf die Verwaltung und Vertretung des Vereins finden die Bestimmungen dieser Satzung und des BGB Anwendung

(2) Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. geschäftsführender Vorstand.

(3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über das Vereinsgeschehen und ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung der Satzung
2. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
3. die Wahl des erweiterten Vorstandes
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl von 2 Revisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig, mit der Maßgabe, daß ein Revisor ausscheidet und ersetzt werden muß.
6. die Festsetzung der Beiträge
7. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Das gilt auch für Entscheidungen, die zur laufenden Verwaltung des Vereins gehören oder die normalerweise vom Vorstand oder eines seiner Mitglieder zu treffen sind.

§ 10 – Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) im Rahmen eines Sammlertreffens statt. Die Einladung muss spätestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Termin im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmen. Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt. Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit sofort ein zweiter Wahlgang statt. Standen mehr als zwei Bewerber zur Wahl, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Vorschläge können zum zweiten Wahlgang nicht mehr gemacht werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, soweit es im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, muss die erforderliche Zahl der Unterschriften tragen und die geforderten Verhandlungspunkte mit Begründung enthalten.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem zu wählenden Protokollführer geführt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu beurkunden.

§ 11 – Geschäftsführender Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der I. Vorsitzende (trägt den Titel Präsident)
2. der II. Vorsitzende, der gleichzeitig Geschäftsführer ist
3. der Schatzmeister

(2) Jedes der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

§ 12 – Erweiterter Vorstand

(1) Neben dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11) wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu 6 Beisitzer an, wovon einer der Pressewart sein sollte.

§ 13 – Wahl und Wahlzeit der Vorstandsmitglieder

(1) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden jeweils auf 4 Jahr gewählt. Um ein gedeihliches Arbeiten des Vorstandes zu gewährleisten, scheidet nur jeweils die Hälfte der Mitglieder aus und zwar:

im 1. Abschnitt der 1. Vorsitzende (Präsident)
der Schatzmeister
2 Beisitzer

im 2. Abschnitt der 2. Vorsitzende (Geschäftsführer)
Rest der Beisitzer.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 – Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig:

1. für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
3. für die Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren.

§ 15 – Geldausgaben

(1) Beschlüsse über Geldausgaben des Vereins bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Nur eilige Ausgaben können vom 1. Vorsitzenden bewilligt. In beiden Fällen ist der Schatzmeister über die nach dem jeweiligen Kassenbestand gegebenen Möglichkeiten zu hören.

§ 16 – Geschäftsbereich des 1. Vorsitzenden

(1) Der 1. Vorsitzende (Präsident) ist Leiter und Repräsentant des Vereins. Er überwacht die Durchführung der Vereinsaufgaben und bestimmt den Geschäftsbereich der übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben andere Vereinsmitglieder heranziehen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung geschieht in der Regel formlos. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert oder von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 17 – Geschäftsbereich des 2. Vorsitzenden/Geschäftsführer

(1) Der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer übernimmt die Vertretung des 1. Vorsitzenden bei der Wahrnehmung der Geschäfte. Er ist ferner für die Erledigung des aktuellen Tagesgeschehens zuständig und übernimmt die Führung der Protokolle, sofern kein anderes Mitglied dazu bestimmt ist.

§ 18 – Kassengeschäfte

(1) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Vereinskasse und die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte und der Rechnungsführung. Der Vorstand ist laufend über die Kassenlage zu unterrichten. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sorgen.

§ 19 – Geschäftsbereich des erweiterten Vorstandes

(1) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes (Beisitzern) obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereichen ergeben,

§ 20 – Strafbestimmungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweise
2. ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot zum Betreten der Sammlertreffen
3. Ausschluss aus dem Verein.

§ 21 – Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Auszeichnungen und Ehrungen regelt die Ehrungsordnung

§ 22 – Satzungsänderung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Die Satzungsänderungen treten mit dem Tage in Kraft, an dem die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 23 – Auflösung des Vereins

(1) Die Interessengemeinschaft der Sammler von Fußballemblemen von 1973 e.V., gegründet am 10. März 1973, hört auf zu bestehen, wenn ihr weniger als 7 Mitglieder angehören.

(2) Die Auflösung des Vereins kann darüber hinaus nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins darf das vorhandene Vermögen nur sportlich-gemeinnützigen Zwecken („Sporthilfe“ o.ä.) zugeführt werden.

